

Erwiderung zur Stellungnahme der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Petition vom 9. November 2014; Drucksache 4-2183/14-KT vom 19. November 2014

Grundsätzliches:

Beschlüsse und Aufträge der Vertretung gegenüber der Verwaltung können nur in Angelegenheiten erfolgen, die in die Entscheidungs- oder Gestaltungskompetenz der Kommune fallen und nicht in unzulässiger Weise in die Rechte Dritter eingreifen.

Leider stellt die Kreisverwaltung ihre Entscheidungs- oder Gestaltungskompetenz weder fachlich fundiert noch rechtlich zutreffend dar.

Rechtliche Einschätzung:

Das im Vorfeld der Veranstaltungen durch die Gemeinde Großbeeren eingebundene Straßenverkehrsamt des Landkreises Teltow-Fläming hat im Rahmen der von ihm im Zusammenhang mit der Veranstaltung erlassenen verkehrsrechtlichen Anordnungen zu keiner Zeit, trotz zahlreicher Beschwerden, darauf hingewiesen, dass aus seiner Sicht eine Ablehnung der Festsetzung wegen einer befürchteten erheblichen Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Erwägung zu ziehen sei.

Nach neusten Rechtsauffassungen handelt es sich bei der Veranstaltung US Car Classics nicht um einen Spezialmarkt, sondern vielmehr um eine Messe oder eine Ausstellung, für deren Festsetzung die Ordnungsbehörde des Landkreises Teltow-Fläming (Ifd. Nr. 1.41 der Verordnung über Zuständigkeiten im Gewerbeamt –

Gewerberechtszuständigkeitsverordnung – GewRZV) verantwortlich ist. Das Feilbieten von Waren ist sowohl hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme auf dem Veranstaltungsgelände als auch hinsichtlich der Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsraums gegenüber der Ausstellung von klassischen US-Kraftfahrzeugen von völlig untergeordneter Bedeutung.

Es bestehen erhebliche Bedenken, dass die bislang beteiligten Fachbehörden ihrem Prüfauftrag im Rahmen der Stellungnahmen gerecht geworden sind. So dürften die vom Veranstalter auf den jeweiligen Lageplänen dargestellten Flächen für Aussteller (Zeltpagode oder Freifläche) und der Standort der Bühne innerhalb der im Bebauungsplan D8 „Schloss Diedersdorf“ festgelegten Privaten Grünfläche „Schlosspark“ mit den Festsetzungen des Bebauungsplans unvereinbar sein. Auch die Nutzung der südlich des Biergartens gelegenen Wiese für die Ausstellung von „Oldtimern“ wird insbesondere vor dem Hintergrund des anschließenden Landschaftsschutzgebietes sowohl bauordnungsrechtlich als auch aus immissionsschutzfachlicher Sicht außerordentlich kritisch gesehen.

Das Straßenverkehrsamt wäre bereits in der Vergangenheit verpflichtet gewesen, zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen über die von ihm angeordneten Maßnahmen hinaus Einschränkungen beispielsweise hinsichtlich der für die Beschickung des Veranstaltungsgeländes mit Ausstellungsfahrzeugen nutzbaren Zeitabschnitte festzusetzen und in Abstimmung mit der Polizei dafür Sorge zu tragen, dass eine Einfahrt in die Ortslage für Veranstaltungsbesucher – insbesondere mit Oldtimern – wirksam unterbunden wird.

...2

...2

In diesem Zusammenhang sei ausdrücklich auf die Vorschriften des § 44 Straßenverkehrsordnung (StVO) verwiesen, nach denen ausschließlich den Straßenverkehrsbehörden (durch verkehrsrechtliche Anordnungen) und der Polizei (durch Zeichen und Weisungen) das Recht auf Eingriffe in das Geschehen des fließenden Verkehrs vorbehalten ist.

Darüber hinaus sei an dieser Stelle auch auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 04.06.1986 – BVerwG 7 C 76.84 – hingewiesen, mit dem klargestellt wurde, dass die Straßenverkehrsbehörden gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO verpflichtet sind, den Schutz vor Straßenverkehrslärm nicht nur dann zu gewähren, wenn dieser einen bestimmten Lärmpegel überschreitet, sondern auch dann, wenn Lärmeinwirkungen vorliegen, die jenseits dessen liegen, was im konkreten Fall unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs als ortsüblich hingenommen werden muss. Ein das gesamte Wochenende andauerndes Befahren einer Dorfstraße mit meist großvolumig motorisierten Oldtimern zum Zweck des Erreichens des Veranstaltungsgeländes dürfte zweifelsfrei im Sinne des Richterspruchs „jenseits dessen liegen, was im konkreten Fall unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs als ortsüblich hingenommen werden muss.“ Insoweit hätte die An- und Abfahrt von Ausstellungsfahrzeugen vom Straßenverkehrsamt jedenfalls auf kurze Zeiträume vor Beginn und nach Ende der Veranstaltung beschränkt werden müssen.

Andere Vorgehensweise bei gleicher Rechtslage:

Die im Schloß Diedersdorf stattfindende „Hochzeitsmesse“, eine Veranstaltung bei der es keinerlei Probleme in den letzten Jahren gab, wird bereits von der Kreisverwaltung so genehmigt

Dem Petenten wurde zugetragen, dass die Stadt Cottbus, in der wohl die gleiche Veranstaltung (UsCars) ebenfalls alljährlich stattfinden soll, dort von je her das Straßenverkehrsamt ein Verkehrskonzept einfordert, dessen Erfüllung auch zur Auflage der verkehrsrechtlichen Anordnung zur Veranstaltungsdurchführung gemacht und auch dessen Einhaltung durch eigenes Personal überwacht wird.

Folgender Beschlußvorschlag wird empfohlen:

- 1. Der Kreistag nimmt die Petition zur Kenntnis.**
- 2. Der Kreistag fordert die Kreisverwaltung auf, dass das Veranstaltungsgelände von Schloss Diedersdorf für die Durchführung einer Messe/Ausstellung zur Präsentation von klassischen US-Fahrzeugen aus bauordnungs-, immissionsschutz- und straßenverkehrsrechtlichen Gründen zu prüfen ist, und dass das Ergebnis zeitnah mitgeteilt wird.**
- 3. Der Kreistag empfiehlt dem Petenten, sein Anliegen bei der Gemeinde Großbeeren vorzutragen.**